



Blauzungenkrankheit – BTV-8 breitet sich langsam in Richtung Norden und Osten aus – Auswirkungen auf den Handel bleiben bestehen Stand: 02/2026

Nachdem Mitte Oktober 2025 erstmals seit über sechs Jahren wieder das Blauzungen-virus vom Serotyp 8 in einem Bestand im Landkreis Ortenau nachgewiesen wurde, hat sich das BTV-8-Virus in den letzten Monaten langsam sowohl innerhalb von Baden-Württemberg als auch in Richtung Osten und Norden weiter verbreitet (Abb. 1). Neben BW und Bayern sind mittlerweile auch im Saarland, in Rheinland-Pfalz, Hessen und Sachsen sowie zuletzt in Nordrhein-Westfalen Infektionen mit dem BTV-8-Serotyp aufgetreten. Tierhalter / Viehhändler / Transporteure in den betroffenen Gebieten müssen durch geeignete Präventionsmaßnahmen sicherstellen, dass die Verbringung von Rindern, Schafen und Ziegen aus diesen Zonen den Gesundheitsstatus am Bestimmungsort in den noch BTV-8 freien Gebieten nicht gefährdet. Die Verbringung von Tieren ohne gültigen BTV-8-Impfstatus in Regionen, in denen BTV-8 (noch) nicht auftritt, ist nur nach einer negativen PCR-Untersuchung und mit einer Tierhaltererklärung möglich (Tab. 1).



Abb. 1: Karte mit BTV-8-Ausbrüchen in Deutschland (rosa Punkte; Stand 26.02.26). Schraffierte Gebiete: Aktuell nicht BTV-8-freie Zonen

Verbringen von Tieren aus BW in Regionen ohne Vorkommen von BTV-8 – Das Regelwerk

1	Tiere ab 3 Monate	Gültiger BTV-8 Impfstatus (GI BTV-8)*	min. 60 Tage Intervall			DE	EU		
2			14 Tage nach Immunitätsbeginn**	oder +	negativer Virusnachweis (VN)	DE	EU		
3a	Kälber und Lämmer bis zu 90 Tagen	GI BTV-8* von Muttertier vor Belegung abgeschlossen = MI	Biestmilch erhalten	+	Tierhaltererklärung (Jungtiere)	DE	EU		
3b		GI BTV-8* von Muttertier 4 Wo. vor Abkalbung abgeschlossen = MAT	Biestmilch erhalten	+	Tierhaltererklärung (Jungtiere)	+	negativer VN innerhalb 14 Tage vor Verbringung	DE	EU
4	Tiere	ohne Impfung	Repellentbehandlung (RP)	+	Tierhaltererklärung (ungeimpfte Tiere)	+	negativer VN frühestens 14 Tage nach Beginn RP	DE	EU
5	Schlacht-tiere	ohne Impfung ohne Untersuchung	-letzte 30 Tage keine BTV-Infektion i. Bestand -direkter Transport -Info an Schlachthof min. 48 h vor Verladung		+	Tierhalter-erklärung (Schlacht-tiere)	DE	EU	
6	Tiere mit positivem BTV-Titer	Antikörper (Ak) positiv (und GI BTV-8, aber ohne gültigen Impfstatus)	Positiver Ak-Nachweis min. 60 Tage vor dem Verbringen			DE	EU		
7			positiver Ak-Nachweis 30 Tage vor Verbringen	oder +	negativer VN max. 14 Tage alt	DE	EU		

- * BTV-8-Grundimmunisierung (GI) und Nachimpfung nach Angaben des Impfstoffherstellers und Eintrag in HIT
- ** Immunitätsbeginn je nach Herstellerangaben, i.d.R. 21 Tage nach abgeschlossener Grundimmunisierung
- DE = innerstaatliches Verbringen möglich; EU = innergemeinschaftliches Verbringen möglich
- EU = wenn diese Verbringungsregelung vom aufnehmenden Mitgliedsstaat akzeptiert wird

Tab. 1: Übersicht über die bezüglich BTV-8 geltenden Verbringungsregelungen

Die Untersuchungseinrichtungen bitten um Unterstützung

Um eine möglichst schnelle Untersuchung der sehr zahlreichen EDTA-Blutproben gewährleisten zu können, bittet das Untersuchungsamt um die Mithilfe der Landwirtinnen und Landwirte sowie der probennehmenden Tierärztinnen und Tierärzte. **Die beiden wichtigsten Punkte sind: Bitte senden Sie die Blutproben so früh wie möglich ein und bitte verwenden Sie einen aus HIT erstellten Untersuchungsantrag.**

Der HIT-Antrag wird in das Labordatensystem importiert. Es gibt keine Übertragungsfehler, was die schnelle Meldung der Ergebnisse an HIT sicherstellt. Bei einem herkömmlichen Untersuchungsantrag müssen alle Daten inkl. der LOM-Nr. händisch in des System eingetippt werden. Das bedeutet ungefähr das zehnfache an Zeitaufwand verbunden mit möglichen Fehlern z. B. bei der Eingabe der LOMs. Die Kosten für die Probennahme und die Laborkosten sind vom Tierhalter zu tragen. Der Tierhalter kann die Untersuchungsergebnisse aus HIT abrufen.

Bei der Probeneinsendung bitte beachten

- EDTA-Proben und Untersuchungsantrag müssen mind. 3 Werktage vor dem Verbringen im Untersuchungsamt vorliegen
- Tierhaltererklärungen nicht miteinsenden
- Untersuchungsantrag bitte vollständig ausfüllen. Bei herkömmlichen Anträgen bitte die **HIT-Nr. des Tierhalters** und die **LOM-Nummern zwingend vollständig angeben**
- HIT-Untersuchungsanträge werden bevorzugt. Eine **Anleitung zur Erstellung der HIT-Anträge** finden Sie auf der Homepage des STUA-DZ unter: <https://www.stua-aulendorf.de/de/diagnostik/weitere-informationen/hi-tier/>
- Dort finden Sie auch **Anleitungen zum Eintrag von BTV-Impfungen in HIT**
- EDTA-Röhrchen können Tierärzte und Tierärztinnen am STUA-DZ anfordern



BTV-Impfung = Schutz vor Krankheit, Schutz vor Ausbreitung und vor Handelsbeschränkung

BTV-3 führte ab August 2024 zu einen bundesweiten Seuchenzug, daher konzentrierten sich die Impfungen auf den Serotyp 3. Durch die hohe BTV-3-Impfrate konnte ein erneuter Seuchenzug in 2025 verhindert werden. Der Anstieg an neuen BTV-3-Fällen im südlichen Teil Bayerns im Spätsommer/Herbst 2025 stand im Zusammenhang mit der Immunitätslage (Abwehrfähigkeit) der dortigen Tierpopulation, die von der Impfrate und dem Durchseuchungsgrad bestimmt wird (Abb. 2).

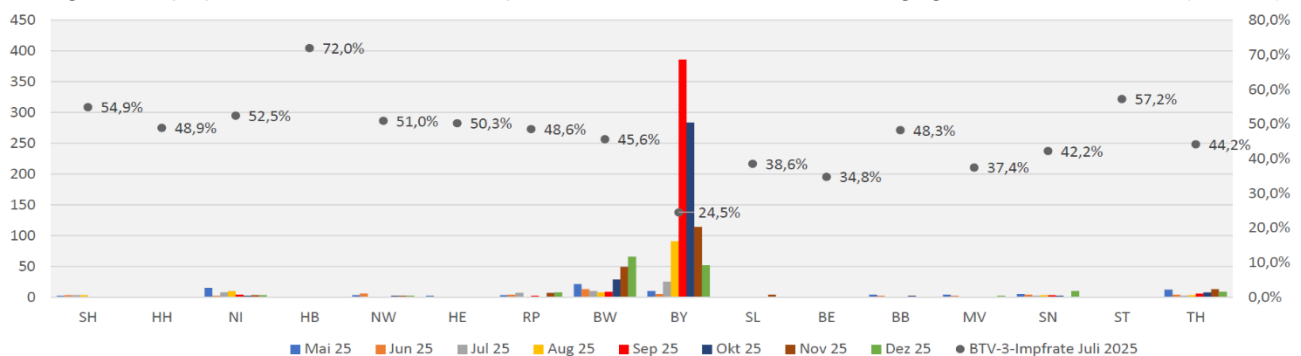


Abb. 2: BTV-3-Feststellungen in der Vektorsaison 2025 (01.05.-31.12.2025) und BTV-3-Impfrate pro Bundesland. Eine niedrige Impfrate hat vermehrte Ausbrüche zur Folge.

Neuinfektion oder das Wiederaufflackern von Infektionen entstehen da, wo eine geringe Durchseuchung und eine niedrige Impfrate bestehen. **Die Durchseuchung eines Bestandes nach einer Feldinfektion ist immer lückenhaft, es entsteht kein Herdenschutz und die Infektionen der Tiere mit dem Feldvirus ist oft mit sehr viel Tierleid verbunden. Die Impfung gegen BT bietet dagegen einen Rundumschutz vor Krankheitssymptomen, Seuchenausbreitung und Handelsbeschränkungen.**

Da die BT-Impfungen nur zu einer Serotyp-spezifischen Immunität führen, sind spezifische Impfstoffe für jeden einzelnen Serotyp erforderlich. **Jede einzelne Impfung wird durch das Land und die TSK BW finanziell unterstützt.**

Bei Fragen können die Veterinärämter, der Rinder- und Schafherdengesundheitsdienst der TSK BW, die praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzte sowie die Verbände Auskunft geben.